

06.06.2016

Beschlüsse der 11. Sitzung des 58. Studierendenparlaments

1. Umbesetzung von Ausschüssen

Im Vergabeausschuss ersetzt Finn Schwensen (CampusGrün) Lilli Möller (CampusGrün).

2. Antrag „SOS Studenteninitiative für Organspende“

Der Antrag zur Eintragung der Vereinigung in die vom Rektorat geführte Liste wird vom Studierendenparlament angenommen.

3. Antrag „Mitreden kann jeder – jetzt soll es auch jeder dürfen“

Der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung wurde vom Studierendenparlament abgelehnt.

4. Bestätigung von autonomen Referent*innen

Das Studierendenparlament bestätigt Judith Donner, Stefanie John und Christina Rentzsch als autonome Referentinnen für das Promovierendenreferat.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Habrock
Schlossplatz 2
48149 Münster

**Antrag zur Eintragung einer Vereinigung
in die beim Rektorat geführte Liste**

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung **SOS - Studenteninitiative für OrganSpende** die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen SOS - Studenteninitiative für OrganSpende.

Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die Aufklärung über Organspende und Menschen zu einer Entscheidung, ob für oder gegen Organspende zu bewegen.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- (1) Austritt,
- (2) Ausschluss oder
- (3) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Semesters oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat dasselbe Stimmrecht, wie die ordentlichen Mitglieder, bei einer in Pattsituation ausgehenden Abstimmung zählt die Stimme des Vorstands jedoch doppelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Semester statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die

Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entlastung des Vorstands,
- (2) Wahl des Vorstands,
- (3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (4) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- (5) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- (6) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an „Aufklärung Organspende – eine Initiative von Studierenden“ zwecks Verwendung für ihr Engagement in der Auseinandersetzung mit der Hirntoddiagnostik und Organspende. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Die LISTE

Die LISTE Münster – redselig wie eh und je

"Mitreden kann jeder – jetzt sollen es auch alle dürfen"

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Wertes Parlament,

was bieten die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, das Karlsruher Institut für Technologie, Universität Konstanz, Universität Stuttgart, Universität Ulm, Freie Universität Berlin, Technische Universität Berlin, Universität Potsdam, Universität Bremen, Technische Universität Darmstadt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Justus-Liebig-Universität Gießen, Universität Kassel, Universität Rostock, Hochschule für Musik und Theater Rostock, Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Medizinische Hochschule Hannover, Universität Hildesheim, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universität Duisberg-Essen, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universität zu Köln, Bergische Universität Wuppertal, Universität Koblenz-Landau, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Universität Trier, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Hochschule für Bildende Künste Dresden, Technische Universität Dresden, Technische Universität Bergakademie Freiberg, Universität Leipzig, Europa-Universität Flensburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Technische Universität Ilmenau, Friedrich-Schiller-Universität Jena, was bisher in Münster vergebens gesucht wird?

Wirft man einen kurzen Blick in die unterschiedlichen Satzungen oder Geschäftsordnungen der Studierendenparlamente und Studierendenräte (siehe Anhang), so fällt auf, dass die Elite der Abgeordneten sich dort nicht

zu fein ist, den Pöbel zu Wort kommen zu lassen. Dort zeigt sich wahre Größe, indem jedem Studierenden das Rederecht eingeräumt wird.

Als Beate Uhse der verklemmten Gegenwart setzen sich diese Studierendenschaften dem direkten Willen aller Studierenden und Proletarier entgegen und schaffen damit einen Schritt zu mehr direkter Demokratie. Diese Entschlossenheit und Mut schafft ansonsten nicht einmal die Bundesrepublik Deutschland.

Blicken wir also in Richtung Schweiz, wo direkte Demokratie in den Grundfesten verankert ist. Im Schweizvergleich haben wir damit den Mikropenis unter den Rederechten.

Doch halten wir uns nicht zulange damit auf. Auch eine beliebte Partei, welche sich alternativ zu allen bestehenden Parteien aufgestellt hat, und welche sogar mit mehr oder weniger zwei Hochschulgruppen an dieser Uni vertreten ist, fordert mehr Rederecht. Wir kommen diesen Forderungen mal wieder zuvor.

Dennoch wird im Studierendenparlament in Münster hingegen seinen Studierenden, die sich trotz fehlendem Mandat zu den Sitzungen aufmachen, um der Hochschulpolitik zu folgen, verwehrt, in jenem Studierendenparlament eben auch das Wort zu ergreifen, denn das Rederecht ist bislang auf auserwählte Personen begrenzt.

Schauen wir auf die Hochschulpolitikverdrossenheit an dieser Uni, so ist es nicht verwunderlich, dass sich interessierte Studierende schnell abwenden, wenn sie nur zu Wort kommen können, nachdem sie sich bereits aktiv engagieren, einen Antrag eingereicht haben oder eine Abstimmung über ihr Rederecht stattgefunden hat. Der- oder diejenige, die sich jedoch aus Interesse zur Sitzung begibt, wird der Vortrag von eigenen Ideen verwehrt. Mit welcher Rechtfertigung nimmt sich die redende Elite, die zum Großteil aus den Abgeordneten besteht, welche hingegen nur 2.945¹ von insgesamt 7.247 gültigen Stimmen (also 40,64% aller gültigen Stimmen) auf sich vereinigen, das Recht, das Wort im Parlament zu erheben? Das Studierendenparlament in Münster sollte vielmehr auch Diskussionsort für alle interessierten Studierenden sein, die alle ihre Ideen und Meinungen äußern dürfen, über die dann die Gewählten, also die Elite zu entscheiden haben.

¹ Zugrunde wurden die Stimmen für die „direktgewählten“ Abgeordneten gelegt.

Lassen wir uns die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, das Karlsruher Institut für Technologie, Universität Konstanz, Universität Stuttgart, Universität Ulm, Freie Universität Berlin, Technische Universität Berlin, Schule des Lebens Leipzig, Universität Potsdam, Universität Bremen, Technische Universität Darmstadt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Justus-Liebig-Universität Gießen, Universität Kassel, Universität Rostock, Hochschule für Musik und Theater Rostock, Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Medizinische Hochschule Hannover, Schule des Lebens Dresden, Universität Hildesheim, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universität Duisberg-Essen, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universität zu Köln, Bergische Universität Wuppertal, Universität Koblenz-Landau, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Universität Trier, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Hochschule für Bildende Künste Dresden, Schule des Lebens Leipzig-Dresden, Technische Universität Dresden, Technische Universität Bergakademie Freiberg, Universität Leipzig, Europa-Universität Flensburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Technische Universität Ilmenau und Friedrich-Schiller-Universität Jena uns ein Vorbild sein und das Rederecht als Zeichen für mehr Beteiligung im Studierendenparlament einführen.

Das Parlament möge daher folgende GO-Änderung beschließen:

§16 (Öffentlichkeit und Rederecht) Absatz 4 wird durch den Satz:

„Rederecht im Stupa haben alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der Universität Münster.“

ersetzt.